

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungs-Ausschuss

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 9 August 1800. Zweytes Quartal.

Den 20 Thermidor VIII.

## Vollziehungs-Ausschuss.

### Beschluß vom 5. August.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik, nach angehördter Petition der wegen begangenem Diebstahl von dem Distriktsgericht in Bern für ein Jahr in das Arbeitshaus verurteilten Magdalena Weber von Dietikon, Cantons Zürich, welche in Be trachtung ihrer zerrütteten Gesundheit, um Nachlaß dieser Strafe anhaltet.

In Erwagung, daß die Leibesumstände der Bittstellerin nach dem vorgelegten Zeugniß des Arztes, wirklich bedenklich seyen und bey längerem Aufenthalte im Gefängniß gefährlich werden können, indem dieselbe häufigen Blutstürzungen unterworfen ist,

beschließt:

1. Der Bittstellerin sey gestattet, das Gefängniß so lange zu verlassen, bis ihre Gesundheit hergestellt und sie in den Stand gesetzt ist, die über sie verfällte Strafe ohne Gefahr des Lebens auszustehen.
2. Dem Justizminister sey die Vollziehung dieses Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebung.

### Senat, 6. August.

(Fortsetzung.)

Escher nimmt an, und wünscht, daß diese Maßregel auf alle in gleicher Lage sich befindenden Distrikte, ausgedehnt werde.

Kubli verwirft, weil er darinn eine Bestätigung der dem Lande so gehägigen Einregistriungsgebühr sieht.

Augustini stimmt Kubli bey.

Schneider unterstützt Kubli und Augustini, und wünscht, daß die Vollziehung einen neuen Finanzplan vorlege.

Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung in Betreff der Einregistriungsgebühr: allein, er sieht nicht, daß die Räthe sich durch diesen Beschluß verpflichtlich machen, und sieht ihn auf den Fall bedingt an, wenn die Einregistriungsgebühr gegen sein Erwarten beibehalten werden sollte.

Cart stimmt Lüthi bey, indem er seine Gründe näher entwickelt.

Pettolaz unterstützt Lüthi, und beruft sich auf das Gesetz, wodurch den durch den Krieg verheerten Gegenden diese Befreiung zugestanden wird.

Lüthard bemerkte, daß es nicht darum zu thun sei, ob man überhaupt eine Befreiung gestatten wolle? Ob mithin durch Befreiung die Last bestätigt werde, denn dies sey schon geschehen: sondern es frage sich bloß, ob der, vor wenigen Tagen genommenen Beschluß, zu Gunsten der Gemeinde Altdorf, auf den Municip. Bezirks ausgedehnt, und seinen Wirkungen ein Ziel gesetzt werde? Er stimmt zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen und ist folgender:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 25. Heumon., und nach angehörttem Bericht seiner darüber niedergesetzten Commission,

In Erwagung, daß es billig ist, daß die der Gemeinde Altdorf, durch das Decret vom 18. Heum. ertheilte Wohlthat auf den ganzen Municipalitätsbezirk ausgedehnt werde;

In Erwagung, daß ein bestimmter Termin für die Dauer derselben die Wiedererbauung der abgebrannten Häuser befördern wird

Hat der grosse Rath beschlossen:

1. Die der Gemeinde Altdorf durch das Decret vom